

Verbandsordnung des Zweckverbands Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), in der aktuellen Fassung, vereinbaren die Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die nachfolgende Verbandsordnung:

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Jever.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.
- (5) Der Zweckverband führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade (ZVEJ)“.
- (6) Der Zweckverband kann sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund.
- (2) ¹Dem Zweckverband können weitere Kommunen beitreten. ²Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 und 4 NKomZG können dem Zweckverband auch natürliche Personen, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts beitreten. ³Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedarf einer Änderung der Verbandsordnung und der Anzeige bzw. eines Genehmigungsantrags bei der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, die Kommunen sind.

§ 3 Verbandsaufgaben, Befugnisse

- (1) Der Zweckverband wirkt darauf hin, in der Verkehrsregion Ems-Jade das Tarif- und Verkehrsangebot im Sinne eines nachhaltigen, vernetzten, sozialverträglichen, wirtschaftlichen, konsistenten und kundenorientierten Mobilitätsangebots weiterzuentwickeln.
- (2) Der Zweckverband übernimmt von den Verbandsmitgliedern spätestens mit Wirkung zum 01.01.2025 folgende Aufgaben (obligatorische Aufgaben):
 1. Fortschreibung der Tarife für den regionalen Busverkehr.
 2. Erlass von allgemeinen Vorschriften i.S.d. Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 S. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in den jeweils geltenden Fassungen („allgemeine Vorschriften“). Der Zweckverband ist insoweit zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die allgemeine Vorschrift regelt die verpflichtende Anwendung und gegenseitige Anerkennung eines Verbundtarifes für den ÖPNV als Höchsttarif und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den aus der Höchsttarifvorgabe resultierenden finanziellen Nettoeffekt. Der Zweckverband kann Verkehre aus dem Anwendungsbereich ausnehmen, wenn das für den Verkehr zuständige Verbandsmitglied dies verlangt, soweit dies keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftstarif hat.
 3. Gewährung von Ausgleichsleistungen gegenüber den Verkehrsunternehmen für die Anwendung von Höchsttarifen.
 4. Einwerben und Verwalten von Fördermitteln, sofern sie sich auf Maßnahmen des Tarifs und/oder des Vertriebs beziehen.
 5. Mobilitätsmanagement zur verbundeinheitlichen Integration und Vernetzung verschiedener Verkehrsformen (Multimodalität), die unter anderem durch die Anwendung digitaler Medien (Digitalisierung), die Einführung des automatisierten und vernetzten Fahrens (Automatisierung) und den Einsatz klimaneutraler Fahrzeuge (Dekarbonisierung) einschließlich der hierfür jeweils notwendigen Koordination, Errichtung und Betrieb der Infrastruktur und der Erhebung und Verwendung von Daten gekennzeichnet ist.
- (3) Mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben zur Übernahme durch diesen übertragen werden.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit Wirkung zum 01.01.2025 ihre Tarifsetzungsbefugnisse und die Befugnisse zum Erlass einer allgemeinen Vorschrift und statten den Zweckverband mit den zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen finanziellen Mitteln aus..
- (5) ¹Soweit die Verbandsmitglieder nicht sämtliche Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Zweckverband übertragen haben, bleiben diese jeweils Aufgabenträger im Sinne des § 4 NNVG. ²Sie vereinbaren die durch das Land Niedersachsen gemäß § 7a Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) zugewiesenen Mittel und leiten diese an den Zweckverband zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiter.

- (6) Einzelne, mehrere oder alle Verbandsmitglieder können den Zweckverband gegen Kostenerstattung mit der Durchführung weiterer, mit der Zielstellung nach Abs. 1 im Zusammenhang stehender Aufgaben beauftragen (fakultative Aufgaben), insbesondere
1. Planungsaufgaben, wie etwa die Vorbereitung und/oder Erstellung von Nahverkehrsplänen, Klimaschutzpläne, u.a.
 2. Aufgaben im Bereich der Begleitung von Vergabeverfahren.
 3. Lokale Aufgaben, soweit keine wirtschaftlichen oder strukturellen Nachteile für andere Verbandsmitglieder zu erwarten sind.
- (7) Für die Aufgabe des Mobilitätsmanagements (Abs. 2 Nr. 5) kann sich der Zweckverband an der Beteiligungsgesellschaft „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung“ bedienen.
- (8) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die hauptamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der hauptamtliche Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den an ihre/ seine Stelle tretenden Beschäftigten des Verbandsmitglieds (§ 11 Abs. 1 S. 2 NKomZG) sowie 8 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Kollegialorgan (Kreistag/ Rat) jeweils zwei der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) ¹Für jede weitere Vertreterin/ weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds ist durch das Verbandsmitglied eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter zu benennen, die/ der die weitere Vertreterin/ den weiteren Vertreter im Verhinderungsfall vertritt. ²Die Stellvertreterin/ der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten oder des an ihre/ seine Stelle tretenden Beschäftigten (Abs. 1 S. 1) ist ebenfalls von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. ²Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. ³Können sich die Verbandsversammlungsmitglieder eines Verbandsmitglieds nicht auf ein einheitliches Stimmverhalten einigen, so zählt für die drei dem Verbandsmitglied zukommenden Stimmen das Stimmverhalten der Mehrheit der von dem Verbandsmitglied anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. ⁴Dabei gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. ⁵Als Stimmenthaltung zählt nur, wenn sich alle Verbandsversammlungsmitglieder eines Verbandsmitglieds der Stimme enthalten.

- (4) ¹Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. ²Die Verbandsversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Verbandsmitglied oder mindestens einem Fünftel der Verbandsversammlungsmitglieder oder der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt wird. ³§ 59 Abs. 2 S. 4 NKomVG bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. ²Nach Ablauf dieser Wahlperiode führen die Verbandsversammlungsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort. ³Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (6) ¹Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbands lädt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Aurich ein. ²In dieser Sitzung wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kommune für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. ³Daneben wählt die Verbandsversammlung unter gleicher Leitung aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kommune für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode als eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die/ der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. ⁴Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten hat. ⁵Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁶Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort; gleiches gilt für die gewählte Stellvertreterin oder den gewählten Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters in den allgemeinen Wahlperioden, die der allgemeinen Wahlperiode nachfolgen, in der der Zweckverband errichtet wurde, richtet sich nach § 14 Abs. 2 NKomZG.
- (8) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung auf. ²Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. ³Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.
- (9) ¹Die Ladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ergeht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Sitzung

und unter Mitteilung der Tagesordnung. ²Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ³In eiligen Angelegenheiten kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. ⁴Auf die Abkürzung ist in der Ladung zu Verweisen; die Eilbedürftigkeit ist spätestens in der Sitzung begründen.

- (10) ¹Die Verbandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen und die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden anwesend ist. ²Soweit in der Verbandsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Verbandsversammlung ihre Beschlüsse mehrheitlich.
- (11) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen sind. ²Die Niederschrift ist binnen eines Monats nach der Sitzung zu erstellen und den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten. ³Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen eines Monats nach der Zuleitung keine Einwendungen erhoben werden.
- (12) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern; § 64 Abs. 1 NKomVG gilt entsprechend.
- (13) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag mit allen zur Beratung in öffentlicher Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbandsgeschäftsstelle, im Internetauftritt des Zweckverbands sowie in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - 1. Änderung der Verbandsordnung,
 - 2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbands in eine Kapitalgesellschaft,
 - 3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
 - 4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, die Regelung der Stellvertretung in der Verbandsgeschäftsführung sowie die Begründung, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers,
 - 5. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG die Vertretung beschließt, sofern sie nicht nach § 8 dem Verbandsausschuss

oder nach § 9 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen sind,

6. Kündigung der Beteiligung an der „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung“,
 7. Erlass von allgemeinen Vorschriften i.S.d. Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 1 S. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in den jeweils geltenden Fassungen,
 8. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 9. Festsetzung der Verbandsumlage,
 10. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten; die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbands werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der Verbandsmitglieder wahrgenommen,
 11. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert eine Verpflichtung von mehr als 100.000 EUR (brutto) begründen,
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die der Verbandsausschuss zuständig ist, wenn die Verbandsversammlung die Beschlussfassung im Einzelfall an sich zieht. ²Die Verbandsversammlung kann über Beschlussangelegenheiten des Verbandsausschusses auch beschließen, wenn sie ihr vom Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (5) ¹Entscheidungen, die ausschließlich das Gebiet eines Verbandsmitglieds betreffen, werden nur mit den Stimmen dieses Verbandsmitglieds getroffen, wenn für die übrigen Verbandsmitglieder hieraus keine wirtschaftlichen oder strukturellen Nachteile erwachsen oder sich das Verbandsmitglied bereit erklärt, die Nachteile den übrigen Verbandsmitgliedern dauerhaft auszugleichen. ²Eine Entscheidung für einzelne Verbandsmitglieder darf den Zielen und Aufgaben des Zweckverbands nicht entgegenstehen.

§ 7

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschließender Ausschuss.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/ Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder den an ihre/ seine Stelle tretenden Beschäftigten des Verbandsmitglieds (§ 11 Abs. 1 S. 2 NKG) sowie 4 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Kollegialorgan (Kreistag/ Rat) jeweils einen weiteren Vertreterinnen oder weiteren Vertreter in den Verbandsausschuss, wobei die weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Verbandsausschuss aus dem Kreis der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung zu bestellen sind.

- (3) Die zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Verbandsversammlungsmitglieder bestellten oder benannten Personen (§ 5 Abs. 2) sind für die jeweils selbe Person auch Stellvertreterin oder Stellvertreter im Verbandsausschuss.
- (4) ¹Jedes Verbandsmitglied hat im Verbandsausschuss zwei Stimmen. ²Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können, außer bei Wahlen, nur einheitlich abgegeben werden. ³Können sich die Verbandsausschussmitglieder eines Verbandsmitglieds nicht auf ein einheitliches Stimmverhalten einigen, so gilt dies als Ablehnung. ⁵Als Stimmenthaltung zählt nur, wenn sich alle Verbandsausschussmitglieder eines Verbandsmitglieds der Stimme enthalten.
- (5) ¹Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. ²Die Einberufung von Sitzungen des Verbandsausschusses bestimmt sich nach § 78 Abs. 1 NKomVG.
- (6) ¹Der Verbandsausschuss wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) des Hauptorgans der Verbandsmitglieder gebildet. ²Nach Ablauf dieser Wahlperiode führen die Verbandsausschussmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger fort. ³Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (7) Für die Wahl und die Amtsdauer der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses, die Wahl und die Amtsdauer der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sowie für den Geschäftsgang im Verbandsausschuss gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die ihm durch diese Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsausschuss berät die Beschlussfassungen der Verbandsversammlungen vor, die ihm von der Verbandsversammlung zur Vorberatung vorgelegt werden.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 - 1. Tarife für den regionalen Busverkehr,
 - 2. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Hauptausschuss beschließt, sofern sie nicht nach § 9 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen sind,
 - 3. Bestellung der Vertreterinnen oder Vertreter des Zweckverbands in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist; die für die Beteiligung des Zweckverbands an der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung getroffenen Bestimmungen (§ 17) bleiben unberührt,
 - 4. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung

von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD),

5. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert eine Verpflichtung von mehr als 50.000 EUR (brutto) begründen,

- (4) ¹Der Verbandsausschuss beschließt im Übrigen über Angelegenheiten, für die die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist, wenn der Verbandsausschuss die Angelegenheit im Einzelfall an sich zieht. ²Der Verbandsausschuss kann auch über der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegende Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

- (1) ¹Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig. ²Bis zur Bestellung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers nimmt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers ehrenamtlich wahr.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Leitung der Verwaltung und die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands. ²Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren. ³Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses,
 2. die Ausführung des Haushaltsplans und die Bewirtschaftung der Mittel einschließlich der Aufnahme der genehmigten Kredite,
 3. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Verbandsversammlung und Verbandsausschuss,
 4. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD,
 5. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert eine Verpflichtung von nicht mehr als 50.000 EUR (brutto) begründen,
 6. Unterrichtung der oder des Verbandsversammlungsvorsitzenden und der oder des Verbandsausschussvorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbands,
- (4) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft

überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sein. ²Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet oder von ihr oder ihm mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten Signatur versehen sind. ³Die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer genügt (§ 15 Abs. 2 S. 4 NKomZG). ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Eilentscheidungen

- (1) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. ²Kann in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung des Verbandsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beschäftigte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann neben der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit ihm bestehende Arbeitsverhältnisse auch dadurch begründen, dass er Beschäftigte der Verbandsmitglieder nach Maßgabe gesondert abzuschließender Personalüberleitungsverträge übernimmt.
- (2) ¹Der Zweckverband beantragt die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen und für seine Beschäftigten die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

§ 12 Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses bestimmt sich nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung gesondert zu beschließenden Satzung (§ 55 Abs. 1 NKomVG).

§ 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung, Prüfungswesen

- (1) Auf die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbands sind die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend anzuwenden.
- (2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich nach Maßgabe der §§ 155, 156 NKomVG durchgeführt, es sei denn, die Verbandsglieder beschließen etwas anderes.
- (3) Die überörtliche Prüfung obliegt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage

- (1) ¹Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage). ²Der durch Kostenerstattung gedeckter Aufwand für fakultative Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 fließt nicht in die Bildung der Umlage ein.
- (2) Die Landkreise Aurich, Friesland, Leer und Wittmund tragen die Umlage jeweils zu einem Viertel (1/4) (Umlegungsschlüssel).
- (3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 erfolgt die Finanzierung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 im Rahmen einer gesonderten Regelung. ²Jedes Verbandsmitglied trägt den Finanzbedarf für die Verkehre, für deren Sicherstellung es insgesamt als Aufgabenträger zuständig ist. ³Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zur allgemeinen Vorschrift.
- (4) ¹Die Höhe der Umlage und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (6) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen erhoben. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB).
- (7) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft im Zweckverband unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2030.
- (2) ¹Im Übrigen ist die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband durch ein Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund zulässig. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Kündigungsgrunds ausgeübt werden.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Zweckverband zu erklären.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleichszahlungen.

- (5) Das durch Kündigung ausscheidenden Verbandsmitglied übernimmt die Beschäftigten, die vom Verbandsmitglied im Zusammenhang mit der Errichtung des Zweckverbands durch Personalüberleitungsvertrag auf den Zweckverband übergeleitet wurden, wenn diese noch Beschäftigte des Zweckverbands sind und dies verlangen.

§ 16

Änderungen der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Änderung der Verbandsordnung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn dies die Verbandsversammlung einstimmig beschließt oder wenn infolge der Kündigung von Verbandsmitgliedern nur ein Verbandsmitglied verbleibt.
- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn sämtliche Aufgaben auf eine andere juristische Person öffentlichen Rechts übergegangen ist.
- (4) ¹Im Falle der Auflösung wird der Zweckverband abgewickelt. ²Abwickler ist die Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, soweit die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt. ³Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein und befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. ⁴Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann der Abwickler auch neue Geschäfte eingehen. ⁵Das nach Abwicklung der Geschäfte und Bedienung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbands ist zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. ⁶Reicht das Vermögen nicht zur Bedienung der Verbindlichkeiten des Zweckverbands, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. ⁷In einer Auseinandersetzungsvereinbarung können die Verbandsmitglieder abweichende Regelungen treffen.
- (5) Die Übernahme der Beschäftigten bei Auflösung des Zweckverbands durch die Verbandsmitglieder wird durch die Verbandsmitglieder geregelt.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 17

Beteiligung an der „Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung“

- (1) ¹Der Zweckverband beteiligt sich neben dem Landkreis Emsland und den Städten Wilhelmshaven, Emden und Leer an der Errichtung der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung. ²Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft als gemeinsamer Mobilitäts-Managementgesellschaft ihrer Gesellschafter wird insbesondere auf die Weiterentwicklung des regionalen Bustarifs mit tariflicher Integration zum Schienenpersonennahverkehr, das Verbundmarketing für die Verkehrsregion Ems-Jade sowie das Kundenmanagement gerichtet sein. ³Der Zweckverband kann sich im Rahmen seiner Aufgabe des Mobilitätsmanagements (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung bedienen (§ 3 Abs. 6).
- (2) In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung üben die Landkreise Aurich, Friesland,

Leer und Wittmund sowie die Stadt Leer ein je eigenes, gleichgewichtiges Stimmrecht aus.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.

§ 19

Inkrafttreten

¹Die Verbandsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, frühestens am 01.07.2024 in Kraft.

²Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in dem zuletzt erschienen Amtsblatt erfolgt ist.